

Vorlagen-Nr. 2025/BA/01

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am
zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am

13.01.2025
28.01.2025

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 vom 21. Oktober 2024 im Verwaltungsgebiet Grimma

Beschlussantrag

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 vom 21. Oktober 2024 im Verwaltungsgebiet Grimma gemäß Anlage 3 zur Vorlage zu.

Begründung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma, Gemarkung Bahren zu errichten. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des nördlichen 200 m Randstreifens der Autobahn BAB 14 und wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Geplant ist ein Solarpark mit einer Fläche von 8,58 ha und einer installierten Leistung von ca. 9,7 MWp.

Um Baurecht für das Vorhaben zu erlangen, stellte die Vorhabenträgerin einen Bauantrag nach § 68 SächsBO beim Landratsamt Landkreis Leipzig. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens der Raumordnungsbehörde festgestellt, dass die vorgelegte Planung den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB widerspricht. Dabei befindet sich die Fläche innerhalb von Gebieten, in denen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß Ziel 5.1.4.3 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) unzulässig ist.

Konkret überlagert sich das Plangebiet mit einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (siehe Karte 14 RPI L-WS) und einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften“ (siehe Karte 11 RPI L-WS). Bei Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Darüber hinaus ist der Großteil der Flächen als „Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung“ und als „Regional bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet“ festgelegt (siehe Karte 16 RPI L-WS).

Die Vorhabenträgerin hat diese Zielkonflikte zur Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 21. Oktober 2024, gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPlig, einen Antrag auf Abweichung von obigen Zielstellungen gestellt.

Die zuständige Raumordnungsbehörde eröffnet damit das beantragte Zielabweichungsverfahren. Dazu ist zu prüfen, ob eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Grundzüge der Planung berührt werden und ob im Ergebnis von Ziel 5.1.4.3 des Regionalplans abgewichen werden kann (siehe § 6 ROG, Satz 1).

Gemäß § 16 SächsLPlig Satz 2 bittet die Raumordnungsbehörde um eine Stellungnahme zu einer möglichen Abweichung von den vorstehend beschriebenen Zielen der Raumordnung.

Durch das Inkrafttreten der Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen im § 35 (1) Nr. 8 BauGB sind Solarparks im Außenbereich grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie sich auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, befinden und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange gemäß § 35 (3) BauGB sind u.a. Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung.

Für den Fall eines bestehenden Zielkonflikts hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 ROG die Möglichkeit einer Zielabweichung vorgesehen. So heißt es dort: "Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben."

Die Abweichung von der Zielfestlegung Z 5.1.4.3 im Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten nach § 6 Abs. 2 ROG vertretbar.

Raumordnerisch vertretbar ist eine Zielabweichung immer dann, wenn sie mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestsetzung planbar gewesen wäre, also wenn der Weg der Planung anstelle des Weges der Abweichung beschritten worden wäre. Ein durch förmliche Raumplanung nicht zu erreichendes Ziel kann damit auch nicht im Wege einer Abweichung erreicht werden.

Die Voraussetzungen der raumordnerischen Vertretbarkeit der beantragten Abweichung ist vorliegend erfüllt:

- Die von der Vorhabenträgerin geplante Fläche liegt nach dem (mittlerweile geänderten) Willen des Gesetzgebers im privilegierten Bereich. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch deutlich gemacht hat, dass infolge der unbestrittenen Vorbelastungen durch die Bundesautobahn 14 derartige Freiflächen-PV-Anlagen in diesem klar definierten Randstreifen ausdrücklich zulässig sind.
- Der derzeit geltende Regionalplan Leipzig-West Sachsen wurde am 11. Dezember 2020 als Satzung beschlossen und am 2. August 2021 vom zuständigen sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt. Das bedeutet, dass der Regionalplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses einen derartigen Privilegierungstatbestand noch nicht kannte. In einer erneuten Fortschreibung hätte dies der Regionalplangeber zukünftig zwingend zu berücksichtigen, um diese Flächen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Nutzung nicht zu verschließen. Dies geht auch mit den Festlegungen im sächsischen Energie- und Klimaprogramm (EKP) 2021 konform, wo es heißt, dass zur Steigerung des Ausbaus raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass den Vorhaben entgegenstehende Festlegungen überprüft werden sollen. Vor dem Hintergrund, dass auch im Zeitpunkt der Aufstellung des EKP der Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB noch nicht enthalten war, hat der Bundesgesetzgeber quasi nunmehr die Forderung des Landesgesetzgebers mit Leben gefüllt.

Aus diesem Grund wäre die Abweichung von Ziffer 5.1.4.3 des Regionalplans Leipzig West Sachsen nicht nur planbar und damit raumordnerisch vertretbar, sondern mit Blick auf die sächsischen Klimaziele sogar geboten. Die Zulassung einer Abweichung von dem Ziel der Raumordnung Ziffer 5.1.4.3 ist somit unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Das Vorhaben ist somit nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der Planung des RP Leipzig-West Sachsen. Nach § 6 (2) ROG soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung in diesem Falle stattgegeben werden. Öffentliche – rechtliche Belange der Stadt Trebsen werden durch die Planung nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Bernd Mühler
Leiter Bauamt

Anlage 1 – Lageplan „PVA Muldenbrücke“
Anlage 2 – Kurzbeschreibung 28 Seiten
Anlage 3 – Stellungnahme